

Das Oö. Hundehaltegesetz

Seit 1. Juli 2003 ist das Oö. Hundehaltegesetz in Kraft. Demnach müssen Sie als HundehalterIn Folgendes verpflichtend beachten:

Anmeldung und erforderliche Unterlagen

Wenn Sie einen vierbeinigen Freund haben, müssen Sie diesen **innerhalb von drei Tagen beim Magistrat Linz** anmelden. Möglich ist das im Neuen Rathaus beim Abgabenservice des Finanzrechts- und Steueramtes, 1. Stock, Zimmer 1120 (Tel. 0732/7070 - 2449, 2402, 2419, 2406 ; Fax 0732/ 7070 - 2404), im Bürgerservice Center (Haupteingang Neues Rathaus) und in den Bürgerservicestellen (Büchereien) in Ihrem Stadtteil. Sie werden auch gerne beraten und erhalten bei Verlust der Hundemarke eine Ersatzmarke.

Bei der Anmeldung sind für jeden Hund **eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 725.000** sowie der **Nachweis der Allgemeinen Sachkunde** (oder der **Nachweis über die Ablegung eines Hundebegleitkurses**) vorzulegen. Anbieter solcher Kurse sind im Internet unter www.alleswow.at abrufbar.

Für Hunde, bei denen die Behörde eine Auffälligkeit festgestellt hat, ist eine erweiterte Sachkunde (z.B.: Begleithundeprüfung, Ausbildung zum Jagd- oder Blindenführhund) vorgeschrieben.

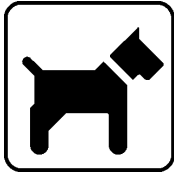
Alle Infos zum Hundehaltegesetz sind auch im Internet unter www.linz.at/hund zu finden.

Bitte beachten Sie, dass bei Nichtanmelden der(s) Hunde(s) ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet werden muss.

Weiters ist zu beachten:

- p Ihr Hund darf nur auf extra gekennzeichneten **Freilaufflächen** frei laufen (Plan umseitig).
- p Es besteht **Leinen- oder Maulkorbpflicht** an öffentlichen Orten im Stadtgebiet.
- p Die **Leinen- und Maulkorbpflicht** gilt in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Schulen, Kindergärten, Horten und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen, auf gekennzeichneten Spielplätzen sowie bei größeren Menschenansammlungen, wie z.B. in Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Gaststätten, Badeanlagen während der Badesaison und bei Veranstaltungen.
- p Als HundehalterIn sind Sie zur **Beseitigung der Hundeexkreme** verpflichtet.

- p Sie dürfen Ihren Hund **nicht in öffentliche Anlagen**, wie z.B. Spielplätze und Badeanlagen, **mitnehmen** (Verordnung des Linzer Gemeinderates vom 2.7.1987).



Freilaufflächen

Völlig frei bewegen können Sie sich mit Ihrem vierbeinigen Freund in extra gekennzeichneten Bereichen im Ortsgebiet. Sie müssen jedoch dafür sorgen, dass Ihr Hund nicht auf dort befindliche Kinder- und Jugendspielplätze, Spiel- und Liegewiesen, Badebecken, Winterspielplätze oder Waldflächen läuft.

Im Sinne eines friedlichen Zusammenlebens beherzigen Sie bitte, dass auch Nichthundehalter auf diesen Flächen unterwegs sind.

